



SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Feldkirchen

(Kindertageseinrichtungengebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Feldkirchen folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Feldkirchen

(Kindertageseinrichtungengebührensatzung)

(in der Fassung vom 24.08.2021)

Inhalt

§ 1 Gebührenpflicht	3
§ 2 Gebührenschuldner	3
§ 3 Gebührentatbestand	3
§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr	3
§ 5 Gebührenmaßstab	3
§ 6 Gebührensatz	5
§ 7 Tagesverpflegung	6
§ 8 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung	6
§ 9 Beitragsentlastung	7
§ 10 Inkrafttreten	7

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Kinderhaus St. Martin Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe zu bezahlen.
- (3) Die Gebühren werden jeweils am 15. eines Monats für den gesamten vorherigen Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- (3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeiten zu verrechnen.

- (4) Änderungen in den Buchungszeiten können im laufenden Betriebsjahr jeweils zum Ersten eines Monats beantragt werden.

§ 6 Gebührensatz

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

Buchungszeiten		Kinderkrippe		Kindergarten		Nachmittagsbetreuung	
		1 bis unter 3 Jahre		3 Jahre bis Schulanfang		Einschulung bis Ende Grundschule	
tägliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	jährliche Benutzungs- gebühr	monatliche Benutzungsgebühr	jährliche Benutzungs- gebühr	monatliche Benutzungs- gebühr	jährliche Benutzungs- gebühr	monatliche Benutzungs- gebühr
1-2 Std.	5-10 Std.	-	-	-	-	1.200 €	100 €
2-3 Std.	10-15 Std.	-	-	-	-	1.440 €	120 €
3-4 Std.	15-20 Std.	2.160 €	180 €	-	-	1.680 €	140 €
4-5 Std.	20-25 Std.	2.400 €	200 €	1.800 €	150 €	1.800 €	150 €
5-6 Std.	25-30 Std.	2.640 €	220 €	1.920 €	160 €	-	-
6-7 Std.	30-35 Std.	2.880 €	240 €	2.040 €	170 €	-	-
7-8 Std.	35-40 Std.	3.120 €	260 €	2.160 €	180 €	-	-
8-9 Std.	40-45 Std.	3.360 €	280 €	2.280 €	190 €	-	-
9-10 Std.	45-50 Std.	3.600 €	300 €	2.400 €	200 €	-	-

- (2) Bei jeder beantragten Änderung der Buchungszeit wird mit dem Folgemonat ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 20,- Euro erhoben. Dies gilt nicht für Änderungen; welche in den Monaten September und Oktober zu Beginn des jeweiligen Betreuungsjahres beantragt werden.
- (3) Die Ferienbetreuung von Schulkindern, die über die reguläre Buchungszeit hinaus ging, wird im Monat August mit der sich aus der Summe der Tage an denen die Einrichtung länger als die Regeltagesbuchung besucht wurde, abgerechnet.

§ 7 Tagesverpflegung

- (1) Die Kinder können am Mittagessen teilnehmen. Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, wird für die entsprechenden Bereiche eine kalendermonatliche Essenspauschale erhoben. Bei der Staffelung der Essenspauschale nach Buchungstagen ergeben sich folgende Pauschalen:

Bereich	1x Woche	2x Woche	3x Woche	4x Woche	5x Woche
Krippe	12,60 EUR	25,20 EUR	37,80 EUR	50,40 EUR	63,00 EUR
Kindergarten	13,20 EUR	26,40 EUR	39,60 EUR	52,80 EUR	66,00 EUR
Schulkind	14,00 EUR	28,00 EUR	42,00 EUR	56,00 EUR	70,00 EUR

- (2) Das Mittagessen kann je Betriebsjahr im Voraus gebucht werden. Im letzten Monat des Betriebsjahres gilt die vereinbarte Pauschale des Vormonats; Erhöhungen sind möglich.
- (3) Die Teilnahme am Mittagessen, die Kündigung des Mittagessens bzw. entsprechende Änderungen der Essenstage je Woche sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahres bzw. jeweils zwei Wochen vor dem darauffolgenden Monatsanfang zu buchen. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs bei der Einrichtungsleitung. Eine Rückerstattung des Verpflegungsgeldes erfolgt nicht.

§ 8 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Die Antragstellung und –prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag sind die Gebühren nach §§ 6 und 7 von den Gebührenschuldern zu entrichten. Sollte die Gebühr nicht bezahlt werden, kann die Gemeinde von seinem Ausschlussrecht nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Buchst. g der Kindertageseinrichtungensatzung Gebrauch machen.

§ 9 Beitragsentlastung

- (1) Zur Entlastung der Familien leistet der Staat neben der Förderung nach Art. 18 Abs. 2 BayKiBiG einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 BayKiBiG erfüllen. Der Zuschuss beträgt 100 EUR pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, indem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Die Auszahlung erfolgt an die Gemeinden im Rahmen der kindbezogenen Förderung. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.
- (2) Die Beantragung der Beitragszuschüsse nach Art. 23 Abs.3 Satz 1 BayKiBiG erfolgt durch den Träger der Kindertageseinrichtung nach § 19 AVBayKiBiG für jedes Kind, für das nach Art. 21 Abs. 1 BayKiBiG die staatliche Förderung gewährt wird. Stellen die Eltern einen Antrag auf Schulpflicht des Kindes, haben sie dies dem Träger unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Zusätzlich hat der Freistaat Bayern das Bayer. Krippengeld mit Wirkung zum 1. Januar 2020 eingeführt (Art. 23a BayKiBiG). Damit werden Eltern bereits ab dem ersten Geburtstag ihres Kindes mit mtl. bis zu 100 Euro pro Kind bei den Elternbeiträgen entlastet, wenn sie diese tatsächlich tragen. Das Bayer. Krippengeld erhalten nur Eltern, deren Einkommen eine bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenze nicht übersteigt. Der Antrag und die Zahlungsabwicklung erfolgt durch die Eltern direkt über das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS).

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung vom 22.06.2018 in der Fassung der Änderungen vom 17.07.2020 außer Kraft.

Feldkirchen, 25.08.2021

Barbara Unger

Erste Bürgermeisterin